

ABWÄGUNGSTABELLE

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 09.07.2018 bis 10.08.2018

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 27.06.2018 bis 10.08.2018

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan

„EBINGER STRASSE – KAPELLSTRASSE – ADOLF-GROZ-STRASSE – FRIEDRICHSTRASSE“ und den zugehörigen Örtlichen

Bauvorschriften, Entwurf vom 15.06.2018

der Stadt Meßstetten

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Zollernalbkreis	09.08.2018
2	Regierungspräsidium Tübingen	10.08.2018-
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9	24.07.2018
4	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8	07.08.2018
5	Regionalverband Neckar-Alb	25.07.2018
6	IHK Reutlingen	-
7	Handwerkskammer Reutlingen	-
8	Polizeipräsidium Tuttlingen	31.07.2018
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.07.2018
10	ZV WV Hohenberggruppe	27.06.2018
11	Netze BW, Regionalzentrum Heuberg-Bodensee	11.07.2018
12	Deutsche Telekom T-Com	-
13	Stadtverwaltung Balingen	12.07.2018
14	Stadtverwaltung Albstadt	11.07.2018
15	Gemeindeverwaltung Nusplingen	-
16	Gemeindeverwaltung Obernheim	01.08.2018
17	Gemeindeverwaltung Hausen a. T	-
18	Gemeindeverwaltung Ratshausen	-
19	Bürgermeisteramt Schwenningen	-
20	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	06.07.2018

Folgende Vereine / Verbände wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gesondert informiert:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Verein Naturpark Obere Donau e.V.	10.07.2018
V2	Naturschutzbüro Zollernalb e.V.	13.08.2018
V3	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.	-

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen Dienstgebäude: Hirschbergstrasse 29</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bauamt</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Müllges Zimmer-Nr. 340 Telefon: 07433/92-1738 Fax: 07433/92-1319 e-Mail: bauamt@zollernalbkreis.de</p> <p>Unser Zeichen: 20180022 - 301 Pm/Le (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Datum: 09.08.2018</p> <p>Verz.-Nr.: 20180022 Aufstellung des Bebauungsplans „Ebinger-, Kapell-, Adolf-Groz- und Friedrichstraße“ in 72469 Meßstetten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpart.: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735): Keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334) Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p> <p>Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494): Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Sofern Einmündungsbereiche der Ebinger-, Kapell-, Adolf-Groz und Friedrichstraße neu gestaltet werden, muss darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Sichtdreiecke eingehalten werden.</p> <p>Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1755): Für diesen Bereich muss folgende Auflage berücksichtigt werden:</p> <p>Die Sichtfelder an den Zufahrtsstraßen „Kapellstraße und Friedrichstraße“ müssen dauerhaft von Sichthindernissen zwischen 0,70 - 2,50 m Höhe freigehalten werden.</p> <p>Hinweis: Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Fläche des Bebauungsplans durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der Landesstraße 433 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbauassträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutz oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Immissionsschutz / Gewerbeaufsicht Keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz Der Hinweis auf die Aufnahme der Nebenbestimmungen in den baurechtlichen Bescheid wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Verkehrswesen Sollte eine Neugestaltung der Einmündungsbereiche erfolgen, werden straßenrechtlichen Vorgaben eingehalten.</p> <p>Straßenbaurecht Nach Überprüfung der Sichtfelder (Anfahrtsicht) im Bereich „Kapellstraße und Friedrichstraße“, Einmündung „Ebinger Straße“ ist festzuhalten, dass die Sichtfelder allesamt auf öffentlicher Verkehrsfläche, weitestgehend außerhalb des Plangebietes, zum Liegen kommen. Eine Festsetzung ist dementsprechend nicht notwendig. Der nebenstehende Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 1</p>	<p>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</p> <p><u>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</u> Der Bebauungsplan ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde genehmigungsfähig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 26 als altlastenverdächtige Fläche im Boden- und Altlastenkataster geführt wird. Abbruch-, Entsigelungs- oder Erdarbeiten auf dem genannten Flurstück bedürfen einer gesonderten Betrachtung und Planung.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Der geplante Bebauungsplan soll zum Großteil als Mischgebiet und ein kleiner Teil als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Entsprechend der vorliegenden Unterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser nach Retention auf dem Grundstück in den Kanal eingeleitet werden oder soweit technisch machbar und mit vertretbarem Aufwand schadlos versickert werden.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist damit nur zulässig, wenn eine dezentrale Beseitigung mit vertretbaren Mitteln nicht zu erreichen ist. Dies ist im Bebauungsplan nochmals klar zu formulieren.</p> <p>Reine unterirdische Kiessickerschächte bzw. Rigolenversickerungen sind nicht zulässig.</p> <p>Hinweis: Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebiets ist zu beachten, dass für eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden muss.</p> <p>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342) Der Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 1,09 ha ist aus dem Flächennutzungsplan bzw. dem Regionalplan entwickelt.</p> <p>Eine Bedarfsbegründung wurde vorgelegt. Die Planung wird begrüßt, da hier innerstädtische Flächen nachverdichtet werden und darauf verzichtet wird, neues Bauland am Ortsrand von Meßstetten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine rechtskräftig ausgewiesenen Biotope. Auch andere Schutzgebietstypen sind nicht betroffen. Durch die Planung werden aber infolge der weiter zunehmenden Versiegelung umweltrelevante Eingriffe verursacht, die eine Beeinträchtigung des innerstädtischen Umfelds bewirken. Während Luftbilder aus den Jahren von vor 1996 bis 2010 auf den größeren Flurstücken 24, 25/1 und 26 noch gut durchgrünte Bereiche zeigen, ist heute praktisch keine Durchgrünung mehr vorhanden.</p> <p>Die im Umweltbeitrag mit Grünordnungsplan dargestellte geplante Durchgrünung durch die Pflanzung von Einzelbäumen und durch die Anlage von begrünten Dachflächen zur Verbesserung des Mikroklimas wird daher ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Wasser- und Bodenschutz</p> <p><u>Altlasten</u> Der Hinweis, dass das Flurstück 26 als altlastenverdächtige Fläche im Boden- und Altlastenkataster geführt wird und dass Abbruch-; Entsigelungs- oder Erdarbeiten auf dem genannten Flurstück einer besonderen Betrachtung und Planung bedürfen, wird in den Textteil, Kapitel C „Hinweise“, aufgenommen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die Bebauungsplanbegründung (Kapitel 6.2 „Ver- und Entsorgung“) wird entsprechend ergänzt. Für das vorliegende Plangebiet ist eine dezentrale Beseitigung mit vertretbaren Mitteln nicht zu erreichen. Hier handelt es sich um die Überplanung eines bereits seit vielen Jahren vorhandenen Bestandsgebiets. Der Mischwasserkanal ist im Bestand bereits vorhanden. Ein Trennsystem könnte nur durch einen Umbau der gesamten Kanalisation von Mischsystem in Trennsystem eingerichtet werden. Dies würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen. Ferner ist im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche pz3 bereits ein Retentionsbecken auf dem Grundstück des Gewerbebetriebs Sauter vorhanden. Ein Wasserrechtsverfahren ist erst im Rahmen des Entwässerungsgesuchs durchzuführen.</p> <p>Darauf wird auch in der Begründung Kapitel 6.2 „Ver- und Entsorgung“ hingewiesen.</p> <p><u>Natur- und Denkmalschutz</u> Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><u>Umweltbeitrag</u> Die im Umweltbeitrag enthaltene Bestandsbeschreibung und die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Grünordnung, die im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen sind, sollten zeitnah umgesetzt werden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Die Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik ist fachlich nachvollziehbar erfolgt. Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann akzeptiert werden.</p> <p>Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 1315): Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ebinger Straße - Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße". Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt den Zweck der Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Bereichs.</p> <p>Die im Bebauungsplan sehr detaillierten Festsetzungen z.B. bezüglich Bezugshöhe, Gebäudehöhe, Traufhöhe, Bauweise, Dachform und -neigung sind auf die bestehende bzw. die bereits geplante und genehmigte Bebauung abzustimmen.</p> <p>Die Gebäude der Firma Sauter Elektronik GmbH bestehen schon jahrzehntelang im Plangebiet und sollen nun erweitert werden. Der Erweiterungsbau soll, genau wie die bestehenden Produktionsgebäude, der Fertigung von Leiterplatten und Elektronikbauteilen dienen und zudem Büroräume aufnehmen.</p> <p>Für den überwiegenden Teil des Plangebiets lag bisher kein Bebauungsplan vor, so dass eine Beurteilung der Zulässigkeit von Baumaßnahmen nach § 34 BauGB vorzunehmen war. Am 09.10.2014 wurde der Firma Sauter eine Baugenehmigung u.a. für die Erweiterung der Produktionshalle erteilt. Auf die Anfechtungsklage des Nachbarn hat das VG Sigmaringen die Baugenehmigung aufgehoben und ausgeführt, die Baugenehmigung verletze den Gebietserhaltungsanspruch des Nachbarn für ein Mischgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung auf Berufung hatte Erfolg. Die Berufung wurde wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils zugelassen. Das Berufungsverfahren ist noch anhängig.</p> <p>Der Bebauungsplan verfolgt folgende Ziele: Um unabhängig vom Ausgang des oben genannten Berufungsverfahrens die Erweiterung des Gewerbebetriebes der Firma Sauter zu gewährleisten, soll die Fläche für die Erweiterung des Gewerbebetriebes als mischgebietsverträgliches eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Zugleich soll die bestehende Gebietscharakteristik eines Mischgebiets im übrigen Bereich des Plangebiets langfristig gesichert werden. Darüber hinaus soll dieser in den örtlichen Bauvorschriften u.a. auch Regelungen zu Werbeanlagen treffen, um das äußere Erscheinungsbild, das auch durch Firmenaufschriften und Werbung der gewerblichen Nutzungen geprägt wird, zu bestimmen.</p>	<p><u>Umweltbeitrag</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Technischer Bauverständiger Keine Bedenken.</p> <p>Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 1</p>	<p>Baurecht: Der Bebauungsplan „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße“ in Meßstetten ist nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ridder</p> <p><u>Anlage:</u> Nebenbestimmungen Brandschutz</p>	<p>Baurecht</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung Kapitel 3.1, S. 5, wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 1</p>	<p>ANLAGE Bauamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</p> <p><u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u></p> <p>Mischgebiet (MI) eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)</p> <p style="text-align: center;"><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen. 2. Sofern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf den Grundstücken keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Drehleiter) möglich sind, ist dies bei der zulässigen Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. 3. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. 4. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. 5. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen. <p style="text-align: right;">Seite 5</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN</p> </div> <p>Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christine König Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Tübingen 10.08.2018 Name Sandra Kreußler Durchwahl 07071 757-3253 Aktenzeichen 21-15/2471.3-07.1/ Meßstetten (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p><u>Per E-Mail: c.koenig@baldaufarchitekten.de</u> <u>CC: info@baldaufarchitekten.de</u></p> <hr/> <p> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) Schreiben/E-Mail vom 27.06.2018</p> <hr/> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt Meßstetten</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“ <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p> <p style="font-size: small;">Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“ oder „Landespolizeidirektion“</p> 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 2	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Nach den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“. Als Art der Nutzung werden Mischgebiete und ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt in dem im Regionalplan 2013 ausgewiesenen zentralörtlichen Versorgungskern der Stadt Meßstetten. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen gegen die Planung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.</p> <p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt an der L 433, innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Meßstetten (OD-E).</p> <p>Durch die Abteilung Straßenbau und Verkehr erfolgt keine straßenrechtliche Bewertung, diese wird ggf. durch das Landratsamt Zollernalb erfolgen.</p> <p>gez. Kreuzer</p>	<p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p><u>Nr. 21-15/2471.3-07.1/Meßstetten</u></p> <p>Dem Landratsamt Zollernalbkreis <u>Per E-Mail: post@zollernalbkreis.de</u> <u>CC: bauamt@zollernalbkreis.de</u></p> <p>und</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb <u>Per E-Mail: info@rvna.de</u></p> <p>mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p> <p>Tübingen, 10.08.2018 Regierungspräsidium</p> <p>gez. Kreuzer</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: center;">Freiburg i. Br., 24.07.18 Durchwahl (0761) 208-3045 Name: Valentina Marker Aktenzeichen: 2511 // 18-05748</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Ebinger Straße - Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße - Friedrichstraße", Gemeinde Meßstetten, Zollernalbkreis (TK 25: 7819 Meßstetten) Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß 13a BauGB Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 27.06.2018</p> <p>Anhörungsfrist 10.08.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p style="text-align: center;">Zu B Stellungnahme</p> <p style="text-align: center;">} Kenntnisnahme</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
ZU 3	<p>LGRB Az. 2511 // 18-05748 vom 24.07.18 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Unteren Massenkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zu 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Zu Geotechnik</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Textteil des Bebauungsplans werden die nebenstehenden Ausführungen als Hinweise zur Geotechnik aufgenommen.</p> <p>Zu Boden</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenkundlicher Sicht keine Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Zu Mineralische Rohstoffe</p> <p>Kenntnisnahme, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zu Grundwasser</p> <p>Keine Anregungen – Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 18-05748 vom 24.07.18 Seite 3</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Valentina Marker</p>	<p>Zu Bergbau</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in keinem aktuellen Bergbauegebiet liegt und nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen ist.</p> <p>Zu Geotopschutz</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert sind.</p> <p>Zu Allgemeine Hinweise</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abfrage des Geotop-Katasters ergab keine Eintragungen (02.08.2018).</p> <p>Auf die Darstellung des „Merkblatts für Planungsträger“ wird verzichtet, da diese keine Inhalte zum vorliegenden Bebauungsplan vortragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.</p> <p>Tübingen 07.08.2018 Name Dr. Doris Schmid Durchwahl 07071 757-2415 Aktenzeichen 84,2-TÜ (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf – Architekten und Stadtplaner Frau Christine König Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Per Mail</p> <p>- Bebauungsplan „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, in Meßstetten; TÖB-Anhörung</p> <p>Sehr geehrte Frau König,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange.</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Vorsorglich verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20+27 DSchG und bitten um Aktualisierung des unter C1 zitierten Paragraphens:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmal-schutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regie-rungspräsidium Stuttgart (Dr. M.Heise; 07071/ 757-2423; marc.heise@rps.bwl.de) anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerk-zeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unver-</p>	<p><u>Zu 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vorträgt.</p> <p><u>Zu 2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bislang keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden berücksichtigt und der Hinweis unter Ziffer C1 aktualisiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>ändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Doris Schmid Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 Regionale Archäologie Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p>	Die nebenstehenden Ausführungen werden berücksichtigt und der Hinweis unter Ziffer C1 aktualisiert.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	 <p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen</p> <p>Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Name: Petra Hublow Telefon: +49(0)7473-9509-25 Telefax: +49(0)7473-9509-25 E-Mail: petra.hublow@rvna.de Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 45.11-Z.Ms.0081 Datum: 25.07.2018</p> <p>Bebauungsplan „Ebinger Straße – Kapellstraße - Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, Meßstetten Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die Erweiterungspläne einer ansässigen Firma und die bestehende Gebietscharakteristik eines Mischgebiets im übrigen Bereich gesichert werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor</p> <p>Kopie an RP Tübingen, Referat 21, Frau Kreußler</p>	<p>Keine Bedenken, keine Anregungen.</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb wird das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt und nach Inkrafttreten eine Planfertigung digital übermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung</p>

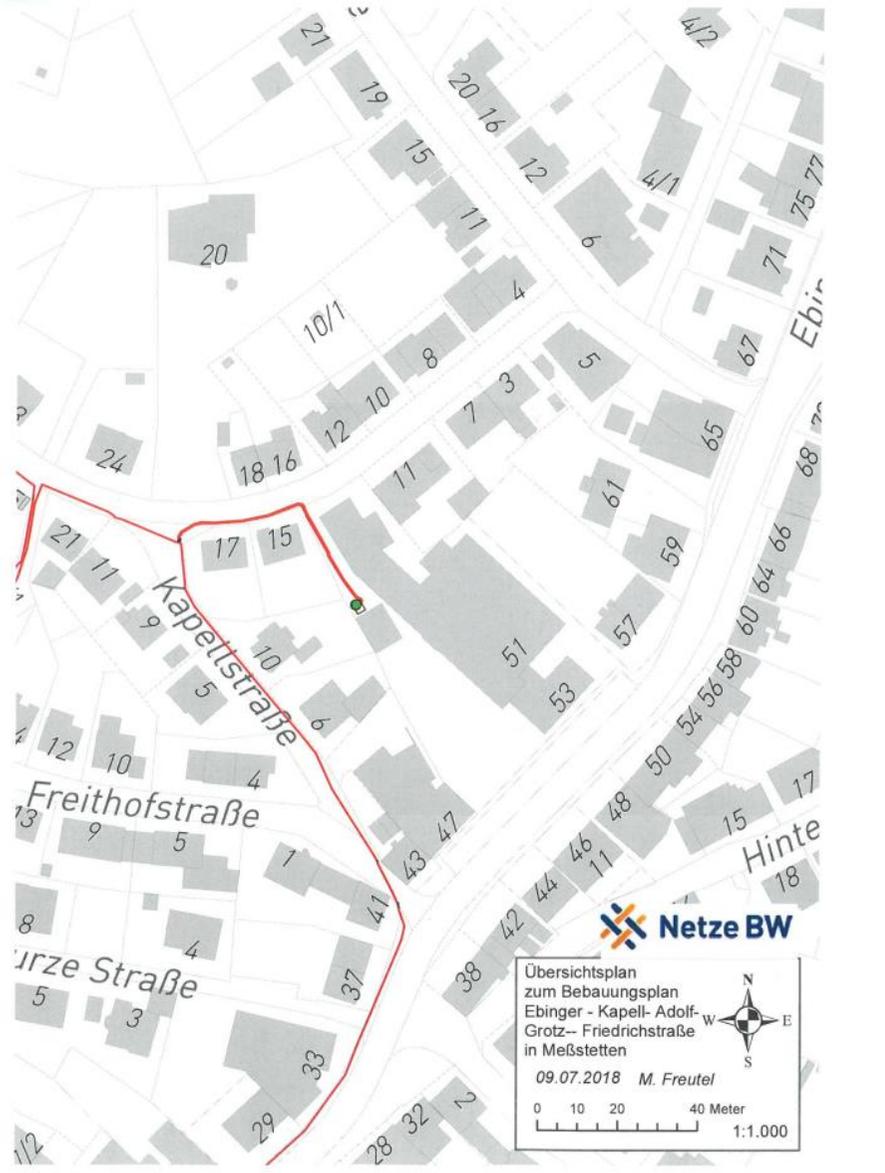
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	<p>Polizeipräsidium Tuttlingen, Stockacher Str. 158, 78532 Tuttlingen</p> <p style="text-align: right;">Datum 31.07.2018 Name Armin Temp Durchwahl 234 CNP Aktenzeichen FV-3960 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p> Bebauungsplan "Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße", Stadt Meßstetten</p> <p>Dortige Anhörung vom 27.06.2018</p> <p>Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen keine Bedenken.</p> <p>Voraussetzung für diese Zustimmung ist, dass für den Einmündungsbereich Kapellstraße/Ebinger Straße ein Sichtdreieck 3/70 festgeschrieben wird. Dieses ist bei der Neugestaltung der Fläche nach Abbruch des Gebäudes Ebinger Str. 43 von Parkständen bzw. sichtbehindernder Bepflanzung freizuhalten.</p> <p>gez. Armin Temp</p> <p>Anlagen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen keine Bedenken bestehen.</p> <p>Nach Überprüfung der Sichtfelder (Anfahrtsicht) im Bereich „Kapellstraße und Friedrichstraße“, Einmündung „Ebinger Straße“ ist festzuhalten, dass die Sichtfelder allesamt auf öffentlicher Verkehrsfläche, weitestgehend außerhalb des Plangebietes, zum Liegen kommen. Eine Festsetzung ist dementsprechend nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	<p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr · Postfach 29 63 · 53019 Bonn</small></p> <p>Baldauf Architekten u. Stadtplaner GmbH Frau König Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart via Email</p> <p><small>Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 4589 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 4589 baiudbwtoeb@bundeswehr.org</small></p> <p><small>Aktenzeichen: Infra I 3 Az.: 45-60-00// V-091-18-BBP</small> <small>Bearbeiter/-in: Herr Czock</small> <small>Bonn, 31. Juli 2018</small></p> <p><small>BETREFF</small> Bebauungsplanverfahren „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, Stadt Meßstetten hier: TÖB-Beteiligung der Behörden – Stellungnahme der Bundeswehr</p> <p><small>BEZUG 1.</small> Ihr Schreiben vom: 27.06.2018 Ihr Zeichen: - / -</p> <p><small>ANLAGE</small> - / -</p> <p>Sehr geehrte Frau König,</p> <p>gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber bei Einhaltung der geplanten Bauhöhen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Für das im Betreff genannte Bauvorhaben und die später einhergehende Nutzung gem. BBPl „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, in der Stadt Meßstetten sind von militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. In unmittelbarer Nähe zur Bebauung befindet sich in südöstlicher Richtung die militärischen Liegenschaftsbereiche vom Standort Stetten a.k.M., hier im Besonderen der Truppenübungsplatz Heuberg. Von der Liegenschaft gehen am Tag und in der Nacht Lärmimmissionen in Form von Schieß- bzw. Fluglärm aus.</p> <p>Des Weiteren liegt das Planungsgebiet in einer Entfernung von ca. 1,48 km zu LV-Anlage MEßSTETTEN und befindet sich somit im Schutzbereich. Gegen die Planung bestehen keine Einwände, da die maximale Bauhöhe bis rund 65,7 m unterhalb des Erfassungsbereiches der LV-Anlage MEßSTETTEN bleibt. Eine Beeinträchtigung der Radarerfassung kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Czock</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Bundeswehr bei Einhaltung der geplanten Bauhöhen nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Die Lärmimmissionen des Truppenübungsplatzes Heuberg werden zur Kenntnis genommen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird jedoch kein zusätzlicher Lärmkonflikt mit dem Truppenübungsplatz Heuberg begründet. Denn im Bestand sind bereits zahlreiche schutzbedürftige Wohngebäude vorhanden, die näher am Truppenübungsplatz Heuberg liegen als das vorliegende Plangebiet, das im Übrigen bereits fast vollständig bebaut ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im Schutzbereich der LV-Anlage MEßSTETTEN liegt, die maximale Bauhöhe jedoch unterschritten bleibt, dadurch die Radarerfassung nicht beeinträchtigt wird und deshalb keine Einwände gegen die Planung seitens dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Sitz Meßstetten</p>  </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</p> <p>Sitz Meßstetten 72466 Meßstetten</p> <p>Postfach 1293 Telefon (07431) 6349-0 Telefax (07431) 62043</p> <p>Verbandsvorsitzender: Frank Schrott Stadtkämmerer Jürgen Buhl</p> </div> </div> <p><small>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 72466 Meßstetten Postfach 1293</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christine König Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="margin-left: 150px;">Name Joachim Gelewski Bereich Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Telefon 0711 289-47640 Telefax 0711 289-47713 E-Mail J.Gelewski@netze-bw.de Sachbearbeiter Carmen Eberle E-Mail Carmen.eberle@netze-bw.de</p> <p style="text-align: right;">27. Juni 2018</p> <p>Bebauungsplan „Ebinger Straße-Kapellstraße-Adolf-Groz-Straße-Friedrichstraße“ in Meßstetten Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Frau König,</p> <p>Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018 haben wir erhalten und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>In besagtem Gebiet befinden sich keine Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe. Des Weiteren sind in nächster Zeit in diesem Bereich auch keine Leitungsbaumaßnahmen geplant.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Carmen Eberle</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Leitungen des ZV Wasserversorgung vorhanden und auch nicht geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center; margin: 0;">12. Juli 2018</p> <p style="text-align: center; margin: 0;">baldauf-architekten und-stadtplaner gmbh</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>Ein Unternehmen der EnBW</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Netze BW GmbH, Postfach 140, 78502 Tübingen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christine König Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Name: Mario Freutel Bereich: Netzplanung Telefon: +49 7461 709-237 Telefax: +49 7461 709-519 E-Mail: m.freutel@netze-bw.de Ihr Schreiben: 27. Juni 2018</p> <p>Datum: 11. Juli 2018/Franks Seite: 1/2</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Bebauungsplan „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“ , in Meßstetten - öffentlicher Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB & §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau König,</p> <p>zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH (im beigefügten Plan im Maßstab 1:1000 rot dargestellt) deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. ➤ Wir bitten Sie, die im Plan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel. ➤ In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung z.B. auch Bepflanzung von Bäumen nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist. ➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich außerdem ein 0,4-kV-Freileitungsnetz bzw. 0,4-kV-Kabelnetz der Netze BW GmbH welche auch in absehbarer Zeit bestehen bleiben sollen. 	<p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im zeichnerischen Teil wird zur Sicherung des bestehenden 20 kV-Kabels zugunsten der Netze BW ein Leitungsrecht mit entsprechendem Schutzstreifen festgesetzt. Diese Festsetzung schränkt den Grundstückseigentümer nur sehr geringfügig ein. Die Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB begründet selbst noch keine bestimmten Benutzungsansprüche gegenüber dem Eigentümer, insbesondere noch kein Geh- oder Leitungsrecht, sondern schafft lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, damit solche Rechte auf den festgesetzten Flächen - in der Regel durch Einräumung von Dienstbarkeiten - begründet werden können. Sie schließt lediglich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit anderweitiger Nutzungen aus.</p> <p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 11</p>	<p style="text-align: right;">Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH</p>  <p>i. A. Mario Freutel</p>	<p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung erfolgt nicht, da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss vorgesehen ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11		Leitungsrecht wird berücksichtigt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<div data-bbox="280 343 481 470" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>EINGEGANGEN 18. Juli 2018 baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <div data-bbox="683 406 929 518" style="text-align: center;">  <p>Balingen Große Kreisstadt</p> </div> <div data-bbox="190 534 515 622"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Christine König Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div data-bbox="694 518 907 566" style="text-align: center;"> <p>DEZERNAT 3 BAU UND TECHNIK</p> </div> <div data-bbox="694 582 896 678"> <p>Baudezernent Michael Wagner Neue Straße 31 Tel.: 07433/170-280 Fax: 07433/170-164 michael.wagner@balingen.de</p> </div> <div data-bbox="694 686 840 710"> <p>12.07.2018 - Wa/Hö</p> </div> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, Stadt Meßstetten - Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB -</p> <p>Sehr geehrte Frau König,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“ in Meßstetten.</p> <p>Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="190 1085 358 1189" style="text-align: center;">  M. Wagner Baudezernent </div>	<p>Keine Anregungen, die Belange der Stadt Balingen sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	 <p>ALBSTADT STADTVERWALTUNG</p> <p>STADTVERWALTUNG • POSTFACH 10 01 25 • 72422 ALBSTADT</p> <p>Stadt Meßstetten Stadtbauamt Hauptstraße 9 72469 Meßstetten</p> <p>17. JULI 2018</p> <p>Dienststelle: Dezernat III, Stadtplanungsamt Am Markt 2, Albstadt-Tailfingen Techn. Rathaus Albstadt 220 Herr Gritsch 3202 3007 juergen.gritsch@albstadt.de Mo.-Fr. 8.00 - 11.30 Uhr Do. 15.30 - 18.00 Uhr</p> <p>Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 27.06.2018 / Mein Zeichen: 61.1 Gri/Lo Datum: 11.07.2018</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“ in Meßstetten – Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt <u>nicht berührt</u> sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Jürgen Gritsch</p> <p>SPARKASSE ZOLLERN/ABB IBAN DE56 6535 1260 0062 4001 12 BIC SOLADE3330 VOLKSBANK ALBSTADT IBAN DE80 6539 0120 0010 6530 00 BIC GENODE331181 CONSUMTUNGER BANK IBAN DE63 6536 1989 0000 1970 09 BIC GENODE331181</p> <p>Internet: http://www.albstadt.de E-mail: stadtverwaltung@albstadt.de</p>	<p>Keine Anregungen, die Belange der Stadt Albstadt sind nicht berührt.</p> <p>Als nächster Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss vorgesehen, daher erfolgen keine wesentliche Änderung und keine weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	<p>Von: Ungermann, Josef [mailto:Josef.Ungermann@obernheim.de] Gesendet: Mittwoch, 1. August 2018 16:03 An: König, Christine (BAG) Betreff: AW: BP „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, Stadt Meßstetten, öffentl. Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau König, aus Sicht der Gemeinde Obernheim bestehen gegen den BP „Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, der Stadt Meßstetten keinerlei Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Josef Ungermann</p> <p>Gemeinde Obernheim Bürgermeister Josef Ungermann Hauptstraße 8 72364 Obernheim Tel. 07436/928412 Josef.ungermann@obernheim.de</p>	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
20	<p>Sehr geehrte Frau König, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung der Gemeinde Stetten am kalten Markt an dem Bauleitplanverfahren der Stadt Meßstetten dürfen wir uns bedanken.</p> <p>Da wir Belange der Gemeinde Stetten a.k.M. nicht berührt sehen, sehen wir von einer Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Peter Greveler</p> <p>Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt -Hauptverwaltung- Peter Greveler Schlosshof 1 72510 Stetten am kalten Markt Telefon: 0 75 73 / 95 15 -10 Telefax: 0 75 73 / 95 15 57 greveler@stetten-akm.de www.stetten-akm.de</p>	Belange der Gemeinde Stetten a.k.M. werden nicht berührt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände / Vereine Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
V1	<p>Sehr geehrte Frau König,</p> <p>die Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Ebinger Straße – Kapellstraße – Adolf-Groz-Straße und Friedrichstraße" in Meßstetten.</p> <p>Die Prüfung der Unterlagen zum obigen Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Meßstetten ergab aber, dass der gesamte überplante Bereich zur Inneren Erschließungszone gemäß § 2 Absatz 4 der Naturparkverordnung zum Naturpark Obere Donau vom 14.6.2005 (veröffentlicht im Gesetzesblatt am 15.7.2005) zu zählen ist. In dieser besteht ausdrücklich kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung. Damit ist keine Anhörung des Naturparks nötig und eine Stellungnahme der NP-Geschäftsstelle erübrigt sich.</p> <p>Viele Grüße Bernd Schneck Naturpark Obere Donau Wolterstraße 16 88631 Beuron 07466/9280-15</p>	Nebenstehende Ausführungen zur Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Verbände / Vereine Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
V2	<p>Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis</p>  <p>Arbeitskreis Zollernalb des Landesnaturschutzverbandes</p> <p>Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstrasse 27 70199 Stuttgart per E-Mail an c.koenig@baldaufarchitekten.de</p> <p>Absender dieses Schreibens: Geschäftsführung 13. August 2018</p> <p>Ihr Schreiben vom/ Zeichen: 09.07.2018</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ebinger Straße - Kapellstraße -Adolf-Groz-Straße – Friedrichstraße“, Stadt Meßstetten Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für Information, Zugang zu den Unterlagen und Möglichkeit der Stellungnahme zu der o.g. Planung.</p> <p>Der Bereich Natur und Umwelt mit Umweltbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung wurde umfassend, sorgfältig und nachvollziehbar mit Verweis auf die erforderlichen Einschränkungen plausibel abgearbeitet.</p> <p>Gerade weil der Planungsbereich so klein und überschaubar ist und wenig Raum für Ausgleichs- maßnahmen bietet, sollte das Monitoring stringent eingehalten werden und bereits im Vorfeld die Zuständigkeiten geregelt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>i.A. Herbert Fuchs</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> <p><small>Rückfragen bitte direkt an: Siegfried Osterlag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen, Tel. 07433-22269</small></p> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die der Umwelteitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Einschätzung des Naturschutzbüros Zollernalb e.V. als nachvollziehbar und plausibel bewertet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>